



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Daniel Altermatt, BDP/glp Fraktion: Totalrevision des Gemeindegesetzes 180 vom 28. Mai 1970

Autor/in: [Daniel Altermatt](#)

Mitunterzeichnet von: Augstburger, Brodbeck, Fritz, Furer, Gorrengourt, Herwig, Meyer, Mohn, Müller Marie-Therese, Münger, Schafroth und Schuler

Eingereicht am: 11. April 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das aktuelle "Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)" sieht grundsätzlich zwei Organisationsformen vor: Eine mit Gemeindeversammlung ("ordentliche") und eine mit einem Einwohnerrat ("ausserordentliche"). Damit wird den Bedürfnissen der kleinen und der grossen Gemeinden im Kanton Rechnung getragen.

Für die mittelgrossen Gemeinden sieht das Gesetz die Möglichkeit einer beratenden Gemeindekommission vor, welche aber kaum einen eigenen Beitrag zur demokratischen Kontrolle von Exekutive und Verwaltung leisten kann. Dem gegenüber stehen in diesen Gemeinden Gemeindeversammlungen, welche in der Regel von weniger als 5% der eingeladenen Stimmberechtigten besucht werden - ein offensichtliches Demokratiedefizit.

Im Rahmen der letzten Teilrevisionen des Gesetzes sind zudem in der ordentlichen Gemeindeorganisation den Gemeinderäten zusätzliche Kompetenzen zugeteilt worden. Auf der anderen Seite werden die Möglichkeiten der Kontrolle insbesondere der Geschäftsprüfungskommissionen in der Praxis mit Berufung auf Bestimmungen im Gesetz immer wieder beschnitten.

Im Landrat wurden und werden verschiedene Anträge eingereicht mit dem Ziel, neue Formen der Zusammenarbeit der Gemeinden zu fördern. Einige davon führen bei der ordentlichen Gemeindeorganisation unweigerlich zu einem weiteren Demokratiedefizit, da noch mehr Kompetenzen in die Gemeinderäte delegiert werden (Stichwort "Zweckverbände"). Zudem bestehen klare Bestrebungen, die Gemeindeautonomie generell zu erhöhen.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, dem Landrat eine Vorlage zur Totalrevision des Gemeindegesetzes zu unterbreiten. Diese soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

1. Für die mittelgrossen Gemeinden ist eine dritte Organisationsform zu definieren, welche eine erweiterte Kontrolle und Begleitung der Tätigkeit von Exekutive und Verwaltung durch ständige Kommissionen ermöglicht.
2. Die Einschränkungen der Befugnisse der Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommissionen sind auf das verfassungsmässige Minimum zu beschränken.
3. Die Möglichkeiten der erweiterten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden (Zweckverbände, Regionalverbände, Teilfusionen, Vollfusionen, etc.) und das entsprechende Vorgehen sind dar zu stellen und die notwendigen Kontrollorgane (demokratische Abstützung) zu definieren.
4. Zur Erweiterung der Gemeindeautonomie sind - wo möglich - nur die Rahmenvorgaben zu machen und die Festsetzung der Details den Gemeindeordnungen zu überlassen.